

Und nachdem sich zwischen der Stadt und der Herrschafft Steyer, der Jurisdiction halb, damals Irrung und Differenz erhoben, wurden dieselben auch in diesen Jahr an St. Niclas - Tag gütlich beygelegt, wie folget;

„Der Stadt Steyer Gebrechen wieder den Pfleger, des ersten, und die Freyung auf dem Berg; darüber ist meines Herrn Herzog Ernst Antwort, daß er sich darinnen eigentlich wolte erfahren, und wie die Sach denn vor Alters herkommen sey, darbey wolte er es verbleiben lassen.

Als sich dann dieselb Stadt beklagt wider den ehegenannten Pfleger, daß er in der Stadt Leut sahe, darum will mein Herr mit seinem Pfleger schaffen, ob er an jemand in der Stadt zu sprechen hätte, daß er das zu erst an den Richter bringen soll, wolt aber der Richter darinn saumig seyn, und darzu nicht thun, als billich wäre, so mag es dann der Pfleger selber thun.

„Dann von des Rechten wegen in der Schranken, daß einer davon in den Stadt-Rath, und hernach an meinen Herrn gedinger mag, dabey soll es verbleiben.

„Item, um die Gründ und Häuser in der Stadt, und in den zweyen Dörffern in dem Burgfried, ob die jemand verkümmern, verschaffen, oder vermachen wolt, ist meines Herrn Meinung, daß das an des Grund-Herrn statt mit des Stadt-Richters und der Burger Insigel soll gefertigt werden, und nicht mit Leuthen.

„Dann um die Holdten, die die Pfarr-Kirchen, das Spital, und die Burger hie haben, ist meines Herrn Meinung, ob derselben Holdten wegen jemandts zu sprechen hätte, daß sie sich darum vor ihren Herrn verantworten, doch ausgenommen, ob die Sache in meines Herrn Land-Gericht irgends gehörte; wolt aber darinnen jemand die Sache verziehen und darzu mit Recht thun, so mag meines Herrn Pfleger an seiner statt darzu wohl thun, ic.

Pfleger war damalen auf der Herrschafft Steyer Herr Weichhardt von Polheim An. 1408. & 1410.

Dieser Herzog Ernst hat in Zeit seiner Regier- und Hoffhaltung zu Steyer dem Messerer Handwerck alda, ihre erst und ältiste stattliche Freyheiten und Ordnungen ertheilt, daraus abzunehmen, daß schon um selbe Zeit bemeltes Messerer-Handwerck von grossen Aufnehmen, und Mannschafft zu Steyer müsse gewesen seyn.

Beide Gebrüder Herzog Leopoldt und Ernst kunten sich in der obgedachten Vormundschaft nicht wohl betragen, und waren darneben die Land-Stände, unter einander zertheilt, und hielt es der Herren-Stand, dessen Häupter damals die Herrn von Walsee gewesen, mit Herzog Leopoldten; die Ritterschafft aber, darunter die von Enzerstorff, die vornehmsten waren, mit Herzog Ernst, und also die eine Parthey mit diesem, die andere mit dem andern. Daraus entstunde ein blutiger Krieg und Lands-Verwüstung, wie dessen zum Theil die Annales des Closters Gärsten gedencken, mit diesen Worten: „Anno 1408. orta est maxima controuersia inter Prælatos & Barones ab una parte, & militum Ducatus Austriæ & super Anasum ex altera, in qua multa castra, villæ & claustra recepta, spoliata, & manu uiolenta inuasa, raptorum.

Es war grosse Klag über Herzog Leopoldt gar zu strengen Regiment, und daß er sich nicht als ein Vormund, sondern als Selbst-Herr in der Regierung erzeigte. Und melden die Desterreichischen Historici, es sey unter solcher Zwistracht ein dermassen betrübtes Wesen im Land gewesen, und so erbärmlicher Zustand, daß niemand wuste, wem er sich vertrauen, oder wem er fürchten sollte; Es waren weder die Eltern vor ihren Kindern, noch diese vor ihren Eltern sicher, dann welche Parthey an einem Ort war, die mußten die Unterthanen einlassen, welche deßhalb hernach von der andern Parthey gestrafft, und also die armen Leut mit ihren Schaden innen wurden, daß es nicht möglich, zweyen widerwärtigen Herren zugleich zu dienen. Und solches erfuhre sonderlich die Stadt Wien; darinn war die Gemeine dem Herzog Leopoldten, der Rath

Annus Christi 1407. Streit zwischen der Stadt und Herrschafft vertragen.

Appellation aus der Stadtschranken.

Pfarr-Kirchen und Spital-Unterthanen.

Messerer-Handwerck erste und älteste Freyheit.

Die beyde Herzog werden strittig, und gehet übel zu im Land.